Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der privaten, Wasserrückhaltung - Zisternenbau -

vom November 1991, geändert am 13.11.2001

1. Förderziel

- 1.1 Die Gemeinde fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen).
- 1.2 Diese Förderung soll dazu beitragen, das gesammelte Niederschlagswasser zur Bewässerung der Hausgärten, sowie zur Verwendung als Brauchwasser für die Toilettenspülung zu nutzen, um somit Trinkwasser einzusparen und durch die Rückhaltung eine Entlastung der Abwasserbeseitigungsanlagen herbeizuführen.
- 1.3 Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.0 Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1 Gefördert wird der Bau von Zisternen im innerörtlichen Bereich, soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
- 2.2 Zisternen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 3 cbm aufweisen und unterirdisch oder im geschlossenen Bauwerk angelegt werden.
- 2.3 Je Grundstück wird eine Zisterne mit 80 % der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gefördert. Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 250 € begrenzt.
- 2.4 Der Förderantrag ist vor Baubeginn formell bei der Gemeindeverwaltung zu stellen, die eine Förderzusage erteilt. Dem Förderantrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung beizufügen.
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und nach Abnahme der Anlage durch die Gemeindeverwaltung. Dem Antrag auf Schlußabnahme ist ein Nachweis über die Herstellungskosten beizufügen. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, daß Ziffer 2.2 erfüllt ist.
- 2.6 Gefördert werden nur mit umweltverträglichen Baustoffen gebaute Zisternen.

3.0 Besondere Bestimmungen bei der Verwendung von Regenwasser für Spülabortzwecke

- Die Verwendung von gesammeltem Regenwasser als Brauchwasser für Zwecke der WC-Spülung ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen zulässig:
- 3.1 Die Sammlung des Regenwassers hat in einem Kellertank oder einem Sandschicht nach Art der früheren Trinkwasserzisterne oder einem entsprechenden Filtermaterial zu erfolgen. Hierbei wird verwiesen auf die Ziffer 5.5.4.6 der DIN 2001 vom Februar 1983 (Eigen- und Einzeltrinkwasserversorgung) über den Bau von Zisternen.
- 3.2 Der Vorratsbehälter muß eine Überlaufleitung erhalten, die der Kanalisation zugeführt wird.
- 3.3 Um eine ganzjährige Versorgung von Spülwasser sicherzustellen (geringe Niederschläge), muß der Vorratsbehälter über ein anderes Wasservorkommen nachgefüllt werden können. Diese Befüllung bzw. Nachfüllung muß bei Verwendung von Wasser mit Trinkwasserqualität (zentrale Trinkwasserversorgung) in jedem Fall über eine Zuleitung mit eigener Wasseruhr und mit freiem Auslauf nach DIN 1988, Teil 4, Abbildung 4.2.1 in der Veröffentlichung von 1988 und den jeweiligen Ergänzungen erfolgen. Entsprechend DIN 1988 (TRWI Technische Normen für Trinkwasserinstallationen) ist der Anschluß nur in Form eines Rohrunterbrechers (nicht Rohrtrennung) auszuführen.
- 3.4 Es muß eine eigene Wasseruhr bei der Zuleitung von Zisternenwasser angebracht werden. Die Verbindung einer Nicht-Trinkwasserleitung mit einer Trinkwasserleitung ist nach § 17 der Trinkwasserverordnung in der Veröffentlichung vom 12.12.1990 BGBI 1, Seite 2613, verboten. Die Zuleitung vom Vorratsbehälter des Zisternenwassers zur WC-Spülung muß abgetrennt sein bzw. abgetrennt werden. Auf die DIN 2043 über die Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff wird verwiesen.

- 3.5 Der Betreiber einer solchen Anlage hat sich gegenüber dem zuständigen Träger der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage schriftlich zu verpflichten, daß er zwischen der separaten WC-Spülung und der Trinkwasserleitung keine Verbindung herstellt und jederzeit eine entsprechende Kontrolle zuläßt. Etwaige Wasseruntersuchungen, die zu einer Überprüfung notwendig sein können, gehen zu Lasten des Betreibers. Vor Inbetriebnahme hat ein von der Gemeinde beauftragter Fachingenieur auf Kosten des Betreibers die Anlage abzunehmen. Verlegte Rohrleitungen sind bis nach erfolgter Abnahme frei sichtbar zu belassen.
- 3.6 Eine Genehmigung ist stets nur widerruflich zu erteilen.

4.0 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der privaten Wasserrückhaltung – Zisternenbau – treten am 01.01.1992 in Kraft.

Bekanntgemacht im Albuch-Bote Nr. 45/1991 vom 07.11.1991 und Nr. 48 v. 29.11.2001